OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-701164/4/KLi**

Datum: **Linz, 27. August 2021**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 12. Juli 2021 des F D, geb. X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 17. Juni 2021, GZ: BHEF/921050000854/21, betreffend Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen und maßgeblicher Sachverhalt:

1. Mit Vorlageschreiben vom 5. August 2021 legte die Bezirkshauptmannschaft Eferding (in der Folge: belangte Behörde) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde des F D (Beschwerdeführer, in der Folge: Bf) vom 12. Juli 2021 gegen das Straferkenntnis vom 17. Juni 2021, GZ: BHEF/921050000854/21, betreffend eine Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetz zur Entscheidung vor.

In seiner Beschwerde führte der Bf aus:

„Der von Ihnen behauptete Rechtsstaat hat offensichtlich einen Strafbefehl gegen die Person F D erlassen, der den Eindruck erweckt, dass im behaupteten Rechtstaat Republik Osterreich weder kritischen Fragen gestellt werden dürfen noch eine eigene Meinung vertreten werden darf. Bitte bestätigen Sie schriftlich und rechtsverbindlich, dass die Aufforderung nach Transparenz in Ihrer Verwaltung, die Bestandteil der EU-GR Charta Artikel 41 ist, und die freie Meinungsäußerung seit Neuestem einen Straftatbestand darstellt. Die freie Meinungsäußerung wurde und wird nach dem Gewohnheitsrecht ausgeübt.
Des Weiteren muss gerügt werden, dass bei der Erstellung dieses Strafbefehls, nach Rechtsauffassung des Unterzeichners, sachliches Recht verletzt wurde. Ein demokratischer Rechtsstaat sieht die Gewährung von rechtlichem Gehör vor, da jeder so lange unschuldig ist, bis seine Schuld bewiesen ist. Wann wurde in Ihrem Hause die Beweislastumkehr zu Lasten eines Beschuldigten eingeführt und wer hat dafür die Verantwortung?
Offensichtlich haben Sie auch ein Konto unter der Haftung der natürlichen Person f:d eröffnet. Bitte teilen Sie mit wann, wo und durch welchen Vorgang Sie die Autorisierung erhalten haben, dieses Konto unter der Haftung der natürlichen Person F D zu eröffnen. Alternativ ist es Ihnen freigestellt, eine Kopie des IRS-Eröffnungsformulars fl096 zur Pröfung zuzustellen, so dass dieses nicht bei der IRS angefordert werden muss.
Der gesamte Vorgang wird wegen erheblich erscheinenden Sachmängeln vorsorgehalber mangels Transparenz und wegen Verletzung sachlichen Rechtes vollumfänglich zurückgewiesen und Sie erhalten Ihre nicht verbriefte Forderung zur Entlastung zurück.
Sie werden um eine zeitnahe Bearbeitung innerhalb von 21 Tagen gebeten. Schweigen Ihrerseits wird als Eingeständnis eines Versäumnisses gewertet. Falls Sie eine längere Frist benötigen, so wird Ihnen diese selbstverständlich auf Antrag gewährt.
Im Interesse eines freiheitlich demokratischen Rechtsstaates wurde dieses Schreiben nach bestem Wissen und Gewissen unter Vorbehalt der Rechtssicherheit maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift geltend."

2. Mit Schreiben vom 10. August 2021 erteilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Bf einen Mängelbehebungsauftrag, da er in seiner Beschwerde keine Gründe geltend gemacht hatte, weshalb das angefochtene Straferkenntnis rechtswidrig sein sollte. Auch führte der Beschwerdeführer kein Begehren an, in welcher Form das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über seine Beschwerde entscheiden solle.

Dem Beschwerdeführer wurde mitgeteilt, welchen Inhalt eine Beschwerde gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG zu enthalten habe:

„[...]
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides [...],
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.
[...]"

Für die Behebung dieses Mangels wurde dem Beschwerdeführer eine Frist bis spätestens 30. August 2021 eingeräumt, widrigenfalls die Beschwerde zurückgewiesen werde.

3. Daraufhin teilte der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 23. August 2021 Folgendes mit:

„Sicherlich ist Ihnen entgangen, dass Ihr „VERBESSERUNGSAUFTRAG" weder innerhalb der geforderten Frist von einundzwanzig Tagen beim Verfasser eingelangt ist, noch ein Antrag zur angebotenen Fristverlängerung innerhalb des oben genannten Zeitrahmens gestellt wurde.
Da nach der Rechtsauffassung des Verfassers die geltenden Bestimmungen im behördlichen Schriftverkehr für ALLE gelten, wird Ihr Anschreiben vollumfänglihc zurückgewiesen und zu Ihrer Entlastung zurückgesendet.
Um eine umfassende Heilung in dieser Angelegenheit herbeizuführen, beantrag der Verfasser die sofortige Einstellung im Interesse eines freiheitlich demokratischen Rechtsstaates, dieses mit erheblichen Rechtsmängeln behafteten Verfahrens.
Diese Schreiben wurde nach bestem Wissen und Gewissen sowie unter Vorbehalt der Rechtssicherheit maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.
Im Interesse eines freiheitlich demokratischen Rechtsstaates."

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt Schriftsatz des Bf sowie in das Schreiben des Bf vom 23. August 2021 (ON 3 des verwaltungsgerichtlichen Aktes). Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

1. Gemäß §§ 17 VwGVG iVm 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen das Verwaltungsgericht nicht zur Zurückweisung.

Das Verwaltungsgericht hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird.

2. Mit Mängelbehebungsauftrag/Verbesserungsauftrag vom 10. August 2021 wurde dem Bf die Behebung der Mängel seines Anbringens aufgetragen und darauf hingewiesen, dass im Falle der nicht fristgerechten Behebung der Mängel sein Anbringen als unzulässig zurückgewiesen wird.

Der Bf hat in seiner Eingabe vom 23. August 2021 die aufgezeigten Mängel seiner Beschwerde nicht behoben. Weder macht er Gründe geltend, weshalb das angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde vom 17. Juni 2021, GZ: BHEF/921050000854/21, mit welchem über den Bf wegen einer Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes eine Geldstrafe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Stunden) verhängt wurde, rechtswidrig sein sollte, noch führte er ein Begehren in Bezug auf den konkreten Beschwerdegegenstand an.

Die Beschwerde war daher als unzulässig zurückzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes berechtigt die nicht fristgerechte Verbesserung eines Mangels das Verwaltungsgericht zur Zurückweisung des Anbringens (vgl. etwa VwGH 24.5.2016, Ra 2016/03/0037). Damit weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer